

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6995

Entscheid Nr. 180/2018
vom 6. Dezember 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 14 § 1^{ter} und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. März 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen K.M. hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Veurne, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 14 § 1^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in diesem Artikel 14 § 1^{bis} bestimmt wird, dass der einfache Aufschub und der Aufschub mit Bewährungsaufgaben widerrufen werden können, wenn die Person, die (1) wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse oder (2) gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei oder seine Ausführungserlasse und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 419 oder 420 des Strafgesetzbuches Gegenstand dieser Maßnahme ist, während der Probezeit eine neue Straftat begangen hat, die eine Verurteilung aufgrund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei zur Folge gehabt hat, und zwar ohne dass dabei je nach der Art des Verstoßes oder der Schwere der Verurteilung unterschieden wird, während in dem Fall, dass die Maßnahme wegen anderer als der in Artikel 14 § 1^{ter} des Gesetz vom 29. Juni 1964 erwähnten Straftaten getroffen wurde, der Aufschub gemäß Artikel 14 § 1^{bis} dieses Gesetzes erst widerrufen werden kann, wenn während der Probezeit eine neue Straftat begangen wurde, die eine Verurteilung zu einer effektiven Hauptgefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten oder zu einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99^{bis} des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, zur Folge gehabt hat?

2) Verstößt Artikel 14 § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem in diesem Artikel 14 § 3 bestimmt wird, dass die Widerrufsklage wegen Nichteinhaltung der auferlegten Auflagen spätestens binnen einem Jahr nach Ablauf der in Artikel 8 dieses Gesetzes erwähnten Frist eingereicht werden muss, während in dem Fall, dass der einfache Aufschub oder der Aufschub mit Bewährungsaufgaben widerrufen wird, weil während der Probezeit gemäß Artikel 14 § 1^{ter} dieses Gesetzes eine neue Straftat begangen wurde, die in Artikel 14 § 3 dieses Gesetzes bestimmte (Ausschluss-)Frist von einem Jahr nicht gilt? ».

(...)

II. *Rechtliche Würdigung*

1. In seinem Urteil vom 20. August 2018 stellt der vorlegende Richter fest, dass der Angeklagte am 13. Juli 2018 gestorben ist, und erklärt er die Strafverfolgung für erloschen.

2. In Anbetracht des Erlöschens der Strafverfolgung bedürfen die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen